

SATZUNG DES SV BELTHEIM - ÄNDERUNG -

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1920 in Beltheim gegründete Verein führt den Namen „SPORTVEREIN 1920 e.V. „GRÜN-WEIß“ BELTHEIM“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 56290 Beltheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad-Kreuznach, Nr. 475, eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Jeder aktive Sportler muß Mitglied des Vereins sein.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, Nr. 2), gegen einen Ausschluß (§ 3, Nr. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch persönliche Einladung an die Mitglieder oder Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Sitzgemeinde des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese muß folgende Punkte enthalten:
a) Entgegennahme der Berichte
b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Gesamtvorstandes durch ein Mitglied der Versammlung
d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in den Mitgliederversammlungen nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagespunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vors den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem 1. Schatzmeister
dem 2. Schatzmeister
dem Geschäftsführer und
dem Jugendleiter

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a), Vertretern der dem Verein angehörenden Abteilungen und Vertretern der vom Gesamtvorstand gebildeten Ausschüssen.
2. Vorstand im Sinne der Bestimmungen des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
 3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist u. a. für alle Aufgaben und Entscheidungen, die das Vereinsinteresse betreffen, zuständig.
 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen und Ausschüsse. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes auf Verlangen zu informieren.
 5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Die Vorstände sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 6. Der 1. Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Schatzmeister oder den Vorsitzenden. Der 1. Schatzmeister hat den geschäftsführenden Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.
 7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 8. Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse bilden einen eigenen Vorstand in angemessenem Umfange.
3. Der Ausschußvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Ausschüsse.
4. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich souverän, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstandes.

§ 11 Abteilungen

1. Sofern erforderlich, bestehen für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit von dem 1. Schatzmeister bzw. geschäftsführenden Vorstand geprüft werden.

- 12 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/ Vorsitzenden und dem Protokollführer/Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben die Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendleiter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 14
Wahlen

1. Wahlen finden jährlich statt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jährlich teilweise auf die Dauer von zwei Jahren gewählt:
- a) ungerade Jahreszahl - 1. Vorsitzender
 - 1. Schatzmeister
 - Jugendleiter
 - b) gerade Jahreszahl - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - 2. Schatzmeister
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vertreter für den Gesamtvorstand der dem Verein angehörenden Abteilungen und der vom Verein gebildeten Ausschüssen werden von Abteilungsversammlungen bzw. Ausschüssen gewählt.

§ 15
Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Schatzmeisters.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschließt oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland, Rheinau 11, 56075 Koblenz mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

am 21.02.97

Beltheim im Februar 1997